Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914 Nr. 22.

(Nr. 11361.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Geltungsbereichs einer Bestimmung der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 41). Vom 29. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 41) in der durch das Gesetz vom 22. Juni 1861 (Gesetzsamml. S. 441) bestimmten Fassung findet auf den ganzen Umfang der Monarchie Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 29. Juni 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lentze. v. Falkenhayn. v. Loebell.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juli 1914.

(Nr. 11362.) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1904, betreffend die Hannoversche Landeskreditanstalt. Vom 29. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 2 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1904, betreffend die Hannoversche Landeskreditanstalt, (Gesetzsamml. S. 137) erhält folgende Fassung:

Die noch vorhandenen, sowohl seitens der Landeskreditanstalt als seitens des Inhabers kündbaren Schuldverschreibungen sind bis zum 1. Juli 1924 in seitens des Inhabers nicht kündbare Schuldverschreibungen umzuwandeln; jedoch soll die Landeskreditanstalt befugt sein, einen Bestand von Schuldverschreibungen dieser Art bis zu einem Betrage von 10 Millionen Mark auch über den 1. Juli 1924 hinaus so lange im Verkehre zu lassen, bis seitens der Inhaber von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch gemacht wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 29. Juni 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze.
v. Falkenhayn. v. Loebell.

(Nr. 11363.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Neuenburg (Westpreußen) und Schwetz. Vom 29. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden die Wohnplätze Krug Bankauermühle, Försterei Bankau und Försterei Hammer des Gutsbezirkes Warlubien im Kreise Schwetz vom 1. Oktober 1914

ab unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Schwetz dem Amtsgericht in Neuenburg (Westpreußen) zugelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 29. Juni 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lentze. v. Falkenhayn. v. Loebell.

(Nr. 11364.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Obornik und Rogasen. Vom 29. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden der Gutsbezirk Schimankowo (-Uchorowo) und die Landgemeinde Uchorowo im Kreise Obornik vom 1. Oktober 1914 ab unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Rogasen dem Amtsgericht in Obornik zugelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 29. Juni 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lentze. v. Falkenhayn. v. Loebell.

(Nr. 11365.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Ohlau und Wansen. Vom 29. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden die Landgemeinden Klein Öls, Kallen, Günthersdorf und Tempelfeld und der Gutsbezirk Klein Öls, sämtlich im Kreise Ohlau, vom 1. Oktober 1914 ab unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Ohlau dem Amtsgericht in Wansen zugelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 29. Juni 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lentze. v. Falkenhayn. v. Loebell.

(Nr. 11366.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 4. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von zwanzig Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetzsamml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten zwanzig Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Dem Landtag ist von drei zu drei Jahren bei dessen regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes und der früheren gleichartigen Gesetze Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow, v. Trott zu Solz.
zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Falkenhayn. v. Loebell.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 27. April 1914, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 18. Dezember 1913 beschlossenen Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 25 Sonderbeilage S. 1, ausgegeben am 20. Juni 1914,
   der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 27 Sonderbeilage S. 1, ausgegeben am 27. Juni 1914,
   der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 25 Sonderbeilage S. 1, ausgegeben am 20. Juni 1914,
   der Königl. Regierung in Stettin Nr. 25 Sonderbeilage S. 1, ausgegeben am 20. Juni 1914,
   der Königl. Regierung in Köslin Nr. 25 Sonderbeilage S. 1, ausgegeben am 20. Juni 1914,
   der Königl. Regierung in Liegnitz Nr. 25 Sonderbeilage S. 1, ausgegeben am 20. Juni 1914, und
   der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 25 Sonderbeilage S. 1, ausgegeben am 20. Juni 1914;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 27. April 1914, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts am 3. Februar 1914 beschlossenen 10. Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 25 Sonderbeilage S. 4, ausgegeben am 20. Juni 1914,
   der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 27 Sonderbeilage S. 4, ausgegeben am 27. Juni 1914,
   der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 25 Sonderbeilage S. 4, ausgegeben am 20. Juni 1914,
   der Königl. Regierung in Stettin Nr. 25 Sonderbeilage S. 4, ausgegeben am 20. Juni 1914,
   der Königl. Regierung in Köslin Nr. 25 Sonderbeilage S. 4, ausgegeben am 20. Juni 1914,
   der Königl. Regierung in Liegnitz Nr. 25 Sonderbeilage S. 4, ausgegeben am 20. Juni 1914, und
   der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 25 Sonderbeilage S. 4, ausgegeben am 20. Juni 1914;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Mai 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Königl. Bayerische Regierung für die Ausführung der Kanalisierung des Mains von der preußisch-bayerischen Grenze an der Kahlmündung bis zur Eisenbahnbrücke Hanau–Klein Steinheim, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung in Cassel Nr. 24 S. 263, ausgegeben am 13. Juni 1914, und
   der Königl. Regierung in Wiesbaden Nr. 24 S. 231, ausgegeben am 13. Juni 1914;
4. das am 14. Mai 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dörpetal-Genossenschaft in Dörpe, Gemeinde Neuhückeswagen im Kreise Lennep, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 25 S. 297, ausgegeben am 20. Juni 1914;
5. das am 14. Mai 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Stöckow in Stöckow im Kreise Kolberg-Körlin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köslin Nr. 26 S. 201, ausgegeben am 27. Juni 1914;
6. das am 27. Mai 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Goldbach in Goldbach im Kreise Wehlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 26 S. 566, ausgegeben am 27. Juni 1914.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.